



STADTGEMEINDE EBREICHSDORF
Verwaltungsbezirk Baden, Bundesland Niederösterreich
2483 Ebreichsdorf, Rathausplatz 1

Tel.: 02254/72218

Fax.: 02254/72218-291

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

DER STADTGEMEINDE EBREICHSDORF – FÖRDERKRITERIEN

laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2016

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

Arbeitsplatzförderung

1. FörderungswerberIn

Als FörderungswerberIn können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen auftreten, die ihren Firmensitz / dauerhafte Betriebsstätte / Firmenniederlassung im Stadtgebiet der Gemeinde Ebreichsdorf haben.

Fördergebiet ist das Gemeindegebiet von Ebreichsdorf und es muss Kommunalsteuerpflicht an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf bestehen.

Als FörderwerberIn gelten Unternehmen, die

- ein neues Unternehmen in Ebreichsdorf gründen
- eine neue Niederlassung in Ebreichsdorf gründen
- einen Standort nach Ebreichsdorf verlegen

Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen. Die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz müssen vorliegen.

2. Förderung

Betriebsneugründung bzw. Standortverlegung

Die Förderung beträgt jährlich 25% der entrichteten Jahreskommunalsteuer über einen Zeitraum von 3 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kommunalsteuerpflicht an die Stadtgemeinde Ebreichsdorf. Die maximale Förderhöhe pro Jahr beträgt max. € 11.000,00.

Durch Änderung der Betriebsform kann nicht noch einmal eine Arbeitsplatzförderung beantragt werden.

3. Verfahren

Das Ansuchen um Förderung hat ausnahmslos schriftlich zu erfolgen. Das Ansuchen ist spätestens 3 Monate, jeweils nach Ende des abgelaufenen Kalenderjahres, erstmalig ab dem Jahr der Betriebs- bzw. Niederlassungsgründung oder der Standortverlegung bei der Stadtgemeinde Ebreichsdorf einzubringen.

Bei Antragsstellung ist der Nachweis über die Schaffung neuer Arbeitsplätze mittels einer Bestätigung der Gebietskrankenkasse oder des Steuerberaters über das tatsächliche Beschäftigungsausmaß (Anzahl der Dienstnehmer) zu erbringen. Weiters ist ein Nachweis der entrichteten Kommunalsteuern vorzulegen.

Die Stadtgemeinde Ebreichsdorf kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Die Auszahlung der Arbeitsplatzförderung kann erfolgen, wenn sämtliche Bedingungen, die an der Förderung geknüpft sind, erfüllt sind.

4. Bedingungen, allgemeine Bestimmungen

Die Erfüllung der Richtlinien, insbesondere der Förderungsziele und der Förderungsbedingungen, ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses.

Durch die Einbringung des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch des/der FörderungswerberIn(s) auf Förderung durch die Stadtgemeinde Ebreichsdorf.

Von der Stadtgemeinde Ebreichsdorf gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt wer,

- Die Organe der Stadtgemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.
- Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise trotz zweimaliger Aufforderung nicht beigebracht hat.
- Seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.
- Ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Gewerbeberechtigung entzogen wurde.

Der Anspruch auf Förderung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die/der FörderungswerberIn den Betrieb in Ebreichsdorf eingestellt hat.

Von diesen Förderungsmaßnahmen sind die öffentlichen Gebietskörperschaften ausgeschlossen.

5. In Kraft treten der Förderkriterien

Die vorliegenden Förderkriterien treten mit 01.01.2017 in Kraft und gelten nur für neue Betriebsneugründungen bzw. Standortverlegungen.

Förderansuchen von Betrieben, die bereits vor dem 01.01.2017 in der Stadtgemeinde Ebreichsdorf ansässig waren, sind bis auf Widerruf nach den bisherigen Kriterien zur Wirtschaftsförderung (laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.1996 in der Fassung lt. Gemeinderatssitzung vom 11.12.1996) zu behandeln.

Eine Förderung erfolgt ohne jegliches Präjudiz bzw. es besteht im Einzelfall kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.